

VERBAND DER STEUERBERATENDEN BERUFE WESTFALEN-LIPPE E. V.

- Ortsstelle Lippstadt -

- 2 -

2. Als Vertreter der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe
Herr StB Dipl.-Finanzw. Dipl.-Kfm. Bernd Levenig

3. Verbandsbeauftragter für den Steuerberaterverband Westfalen-Lippe
Herr StB Dipl.-Kfm. Andree Scheidler

4. Steuerberater aus dem Einzugsbereich des Finanzamtes Lippstadt
Teilnehmer: 26
Angeschriebene Berufsangehörige 108

Die anschließende Moderation und Protokollführung hat Herr Scheidler vorgenommen.

Zur Tagesordnung:

Top 1: Begrüßung

Herr Scheidler begrüßt die anwesenden Steuerberater und Steuerberaterinnen sowie die anwesenden Mitarbeiter der Finanzverwaltung Lippstadt, Herrn Götte als Vorsteher des hiesigen Finanzamtes, Herrn Meik als Geschäftsstellenleiter und Herrn Levenig als Vertreter der Steuerberaterkammer.

Des Weiteren bedankt er sich bei Herrn Schröder vom Hubertushof für die Bereitstellung der Räumlichkeiten und für die Bewirtung der anwesenden Personen.

Anschließend begrüßen Herr Levenig und Herr Götte die Teilnehmer. Herr Götte stellt dabei Frau Ilse als neue Sachgebietsleiterin der Betriebsprüfung sowie Frau Amme als neue Sachgebietsleiterin der Veranlagungsstelle vor.

Top 2: Aktuelles zur eBilanz:

Freiwillige Übermittlung von Daten durch den Steuerberater an das Finanzamt

Zentraler Inhalt dieses Tagesordnungspunktes ist der Wunsch der Finanzverwaltung, dass über die gesetzlichen Anforderungen gemäß § 5 b EStG hinaus auch andere Angaben freiwillig elektronisch übermittelt werden, z. B. der Kontennachweis, Anlagenspiegel, Auszüge aus dem Anlagenverzeichnis, Kapitalkontenentwicklung etc. Herr Scheidler verweist hierzu auf die Rundmail des Finanzamtes Lippstadt vom 1. Juli 2015 an alle Steuerberater im Finanzamtsbezirk Lippstadt, in der dieser Wunsch konkretisiert und mit einer anhängenden PDF-Datei näher dargelegt wird.

Herr Sellmann führt anhand einer Powerpoint-Präsentation aus, dass das Projekt „eBilanz“ ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess sei. In der Vergangenheit konnte das Finanzamt aufgrund der technischen Vorgaben aus der übermittelten Taxonomie nicht besonders viele Informationen generieren. Dieses wird zukünftig besser werden. Neben der Gewinnung der Basisinformationen zu Aktiva, Passiva, GuV und Privatkonten bei Einzelunternehmern erfolgt anschließend eine Zuordnung der Daten zur Steuernummer, durchläuft danach ein Analyseprogramm (Risikomanagementsystem) und anschließend wird die eBilanz festgeschrieben.

Als Folge des Risikomanagementsystems erscheinen gegebenenfalls Hinweise auf dem Rechner, denen dann der Sachbearbeiter nachgeht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit auf Ebene des Finanzamtes, noch Vermerke zur eBilanz aufzunehmen.

Aus Sicht der Finanzverwaltung wäre es wünschenswert, wenn neben diesen gesetzlich vorgegebenen Grunddaten auch freiwillig andere Angaben elektronisch übermittelt werden, wie dieses früher in Papierform durchaus üblich war. Dies führt aus Sicht der Finanzverwaltung zu einer schnelleren und unproblematischeren Festsetzung, reduziert Rückfragen und kann auch dazu führen, dass Unternehmen von der Liste von durchzuführenden Betriebsprüfungen genommen werden.

Aus der Beraterschaft wird zwar Verständnis für das Anliegen der Finanzverwaltung geäußert, gleichzeitig aber auch darauf hingewiesen, dass der Steuerberater im Spannungsverhältnis zwischen Mandantschaft und Finanzamt steht. Das Vertrauensverhältnis zum Mandanten darf nicht durch den Eindruck getrübt werden, dass der Berater am Mandanten vorbei über das gesetzliche Maß hinaus freiwillige Angaben an das Finanzamt übermittelt. Mindestens müsste der Mandant dazu aufgeklärt und seine Zustimmung eingeholt werden.

Dieses führt im Massenverfahren aber zu weiterem büroorganisatorischen Verwaltungsaufwand. Das ist nicht der Fall, wenn der Mandant wie bisher die von der Finanzverwaltung begehrten Unterlagen in Papierform mit dem Jahresabschluss erhält und selbst entscheiden kann, welche er davon an die Finanzverwaltung weiterreicht oder nicht.

Schlussendlich wurde von allen Beteiligten Übereinstimmung dahingehend erzielt, dass letztendlich auf Ebene der Gesetzgebung die Regularien über Art und Umfang der gesetzlich zu übermittelnden Unterlagen geschaffen werden müssen. Es kann nicht Aufgabe der örtlichen Finanzämter, Steuerberater und Steuerpflichtigen sein, zu individuellen Lösungen zu kommen.

Top 3: Vorausgefüllte Einkommensteuererklärung: Verfahrensstand

Herr Schneider stellt anhand einer Powerpoint-Präsentation die vorausgefüllte Einkommensteuererklärung vor. Ziel sei demnach die aktenlose Fallbearbeitung. Elektronisch übermittelt werden z. B. Angaben des Arbeitgebers gemäß der Lohnsteuerbescheinigung, die Beitragsdaten von Kranken-/Pflegeversicherungen und der Rentenversicherung sowie Beiträge zu Riester- und Rüruprenten. Grundsätzlich werden diese elektronisch übermittelten Daten vom Finanzamt für die Festsetzung zugrunde gelegt. Erkennt der Steuerpflichtige/Steuerberater beim Einholen der Daten von der Datenbank im Rahmen der Deklaration, dass diese Daten von denen abweichen, die dem Mandanten selbst z. B. in Papierform vorliegen, ist es Aufgabe des Steuerpflichtigen/Steuerberaters, aufzuklären, welche Daten richtig sind.

Sollten die elektronisch übermittelten Daten falsch sein und kann dieses nachgewiesen werden, so kann das Finanzamt auch von den bisher elektronisch übermittelten Daten abweichen.

Die Vollmacht gemäß NRW-Muster für die Vollmachtsdatenbank beinhaltet alle übrigen Vollmachten, z. B. auch die für das Steuerkonto online. Umgekehrt ist dieses nicht der Fall.

Herr Levenig weist darauf hin, dass es einen Arbeitskreis Steuerberaterkammer/Finanzverwaltung zum Thema Vollmachten für die Vollmachtsdatenbank gibt, der sich auch mit dem Bereich Steuerkonto online befasst.

Die Zustimmungserklärung des Mandanten wird nur bei der Erstregistrierung eingeholt. Hier hat er dann ein Widerrufsrecht von 37 Tagen. Bei nachfolgenden Deklarationen wird diese Zustimmungserklärung nicht mehr eingeholt.

Top 4: Elektronische Abgabeverpflichtung von Einkommensteuererklärungen

Herr Sellmann weist darauf hin, dass die gesetzliche Verpflichtung besteht, dass zukünftig (bzw. teilweise schon seit 2011) alle betrieblichen Steuererklärungen nur noch elektronisch abgegeben werden können. Dieses betrifft somit auch Einkommensteuererklärungen mit Gewinneinkunftsarten (Anlage S und Anlage G). Zu dieser Thematik hat es kürzlich auch eine große Berichterstattung in der örtlichen Presse gegeben. Die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen hat hierzu auch ein Informationsschreiben erstellt, welches bei den örtlichen Finanzämtern ausliegt.

Wenn derzeit noch Steuererklärungen in Papierform eingereicht werden, obwohl hierfür die elektronische Übermittlung erforderlich ist, wird im Erläuterungsteil darauf hingewiesen, dass dieses zukünftig nicht mehr akzeptiert werden wird.

Der nächste Schritt wird sein, dass dann im Folgejahr die Festsetzung als so genannter „Schätzungsbescheid“ ergeht, weil keine den Vorgaben des Gesetzes entsprechende Steuererklärung eingereicht worden ist, und gleichzeitig die elektronische Steuererklärung angefordert wird, verbunden mit der Festsetzung von Verspätungszuschlägen.

Dieses wird ab Kalenderjahr 2017 für den Veranlagungszeitraum 2016 praktiziert werden.

Top 5: Praktische Umsetzung der GoBD gemäß BMF-Schreiben vom

14. November 2014

Herr Scheidler führt einfürend hierzu aus, dass seit Ergehen des BMF-Schreibens am 14. November 2014 eine große Unsicherheit in der Mandantschaft und Beraterschaft bestehe, wie die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) in der Praxis anzuwenden seien. Auch in der Literatur und in Seminaren herrsche ein unterschiedlicher Meinungsstand hierzu.

Während nämlich auf der einen Seite Befürworter der Auffassung seien, dass die jetzigen GoBD nur das schriftlich zusammenfassen, was bisher schon in den letzten Jahren seitens der Finanzverwaltung zur Thematik Buchführung, Aufzeichnungspflichten und digitaler Zurverfügungstellung kommuniziert worden sei und somit eigentlich gar nichts Neues geschaffen wurde, würde auf der anderen Seite die extreme Meinung vertreten, dass die GoBD mit unklaren und auslegungsfähigen Begrifflichkeiten operiere und letztendlich gar nicht genau ersichtlich sei, was konkret erforderlich ist, um die Vorgaben zu erfüllen.

Weiter legt Herr Scheidler dar, dass insbesondere die Verfahrensdokumentation die Anwender, soweit sie kleinere oder mittelständische Unternehmen betreiben, vor große Probleme stelle. Diese sähen sich oft nicht in der Lage, die in den Unternehmen implementierten Prozesse zu beschreiben und zu dokumentieren. Zwar sei im Sommer 2015 durch eine gemeinsame Aktion von Steuerberaterkammer und DATEV eG eine Musterverfahrensdokumentation generiert worden, die über ca. 48 Seiten zu allen Bausteinen entsprechende Mustervorgaben enthalte. Allerdings müsse diese Musterverfahrensdokumentation auf die individuellen Gegebenheiten des jeweiligen Unternehmens angepasst werden, was im Einzelfall auch schwierig und aufwendig sei.

Letztendlich bestünde immer die Gefahr, dass die Verfahrensdokumentation seitens des Finanzamtes nicht anerkannt werde und damit die Buchführung insgesamt formell nicht ordnungsgemäß sei mit der Folge, dass das Finanzamt diese verwerfen und hinzuschätzen dürfe.

Herr Harms erwidert daraufhin, dass sich die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen in der 2. Jahreshälfte des Jahres 2016 verwaltungsintern zu den GoBD äußern werde. In Betriebsprüfungen würden die GoBD derzeit noch nicht aufgegriffen, weil diese erst seit dem 1. Januar 2015 in Kraft getreten seien.

Auch Herr Levenig verweist darauf, dass sich die Richtigkeit der Anwendung der GoBD erst in Zukunft zeigen werde, die Steuerberaterkammer sei über den Geschäftsführer Herrn Schwenker mit Mitgliedern des Finanzausschusses in Kontakt. Bei Problemen können sich die Steuerberater an die Steuerberaterkammer oder den Steuerberaterverband wenden, insbesondere der Verband begleitet Musterklagen, wenn diese vorliegen.

Von Seiten der Finanzgerichte würde auch schon signalisiert, dass diese auf Fälle warten, um zu den GoBD rechtsprechen zu können.

Als Fazit wird von allen Beteiligten festgehalten, dass man im Moment noch nicht in der Lage sei, genau zu beurteilen, ob und inwieweit die GoBDs zukünftig zu Problemen führen werden. Es könne nur die Empfehlung ausgesprochen werden, diese möglichst weitgehend zu beachten und im eigenen Unternehmen entsprechende Dokumentationen vorzuhalten bzw. nach den GoBD zu verfahren.

Top 6: Hinweise zur Anwendung der 10-Tage-Regel bei Einnahmeüberschussrechtern

Aus dem Kreis der Beraterschaft wird problematisiert, dass es zwischen dem BFH (Urteil vom 11. November 2014, VIII R 34/12) und der Finanzverwaltung (OFD Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 2015 bzw. 12. Mai 2015) eine unterschiedliche Rechtsauffassung gäbe:

Der BFH betont, dass eine wiederkehrende Zahlung nur dann in das alte Jahr hinzugerechnet werden kann, wenn Fälligkeit und Zahlung vor dem 10. des Folgejahres liegen. Die OFD folgt diesem zwar, stellt jedoch für Lastschriftinzug, Scheckeinreichung und Überweisung Fälligkeitsfiktionen auf, was dazu führt, dass bei diesen Zahlungsarten unabhängig vom Zufluss/Abfluss des Betrages dieser schon zu einem anderen Zeitpunkt als geleistet gilt. Diese Rechtsauffassung hat das FG Düsseldorf mit Urteil vom 11. Mai 2015 (11 K 397/15 E) bestätigt.

Diese Problematik ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil nach Auffassung der OFD die Berichtigungsmöglichkeiten nach den §§ 129, 173 und 174 AO nicht greifen. Wenn dieses erst später im Rahmen einer Betriebsprüfung aufgegriffen wird und schon für das alte Jahr Festsetzungsverjährung eingetreten ist, kann es passieren, dass die entsprechenden Betriebsausgaben verloren gehen könnten.

Herr Sellmann führt aus, dass das Finanzamt Lippstadt die Rechtslage großzügig auslegt und empfiehlt, die Vorgaben der Oberfinanzdirektion anzuwenden. Im Zweifel wird das Finanzamt Lippstadt der OFD folgen und nicht die BFH-Rechtsprechung anwenden. Sollten Berater aus Sicherheitsgründen etwaige Umsatzsteuer-Vorauszahlungen in beiden Jahren ansetzen wollen, um auf der sicheren Seite zu sein, sollte hierauf auf jeden Fall z. B. in einem Begleitschreiben zur Steuererklärung an das Finanzamt hierauf hingewiesen werden.

Top 7: Verschiedenes

Herr Levenig fragt nach zur elektronischen Erreichbarkeit des Finanzamtes, z. B. um PDF-Dateien zu mailen. Herr Schneider antwortet, dass hieran mit Hochdruck gearbeitet werde; derzeit sei die Finanzverwaltung hierzu aber noch nicht in der Lage, weil noch kein Dokumentenmanagementsystem vorgehalten werde.

Ein Steuerberater fragt nach, ob es bei Publikumspersonengesellschaften bei einer Vielzahl von Kommanditisten möglich sei, die Sonder- und Ergänzungsbilanzen gegebenenfalls auch in gestraffter Form zukünftig auch noch in Papier- bzw. Excel-Form einzureichen, weil die elektronische Übermittlung bei mehr als 10 Kommanditisten sehr verwaltungsaufwendig sei.

Herr Sellmann antwortet, dass dieses mit dem jeweiligen Sachgebietsleiter geklärt werden müsse.

Frau Amme bittet darum, dass die Anlagen FE 4 und FE 5 sorgfältig ausgefüllt sein sollten. Dieses betrifft Daten zu §§ 4 Abs. 4 a, 15 a und 34 a EStG.

Herr Sellmann weist darauf hin, dass der § 7 g EStG in 2016 ein landesweites Prüffeld sein wird. Bei neu gebildeten Investitionsabzugsbeträgen (gilt nur für die alte Rechtslage bis einschließlich VZ 2015) sollen die Funktionsbezeichnungen, die voraussichtlichen Anschaffungskosten und die Höhe des gebildeten Investitionsabzugsbetrages genau angegeben werden. Bei Neueröffnungen soll der begehrte IAB mit ausreichenden Nachweisen belegt werden können. Bei Auflösung eines Investitionsabzugsbetrages muss dieses durch einen ausreichenden Nachweis, z. B. im Anlagenverzeichnis, dokumentiert werden.

Herr Schneider teilt mit, dass die Körperschaftsteuererklärung 2015 bereits seit dem 29. Februar 2016 elektronisch übermittelt werden könne (war im letzten Jahr erst im Frühsommer möglich).

Die Abschaffung des Kontingentierungsverfahrens muss noch vom Bundesrat genehmigt werden, so dass für den VZ 2016 das bisherige Verfahren weiterhin gilt. Nach der Gesetzesvorlage kann aber auf Landesebene das Kontingentierungsverfahren beibehalten werden, wofür z. B. Nordrhein-Westfalen und Bayern tendieren. Bei Wegfall des Kontingentierungsverfahrens wird es eine vermehrte zufallsgesteuerte Anzahl von Vorweganforderungen geben. Insgesamt scheinen in Nordrhein-Westfalen die beteiligten Steuerberater und Finanzverwaltungen aber durchaus zufrieden mit dem Kontingentierungsverfahren zu sein.

Top 8: Steuerstraftaten: Anforderungen für das Vorliegen eines Anfangsverdaches

Herr Levenig stellt an einer Powerpoint-Präsentation die Problematik vor, dass der Eindruck bestünde, dass die Finanzverwaltungen derzeit frühzeitiger ein Steuer Strafverfahren einleiten, als es bisher der Fall gewesen sei und oftmals das Vorliegen des subjektiven Tatbestandsmerkmals „Vorsatz“ zuvor nicht ausreichend geprüft worden sei. Dieses betreffe mittlerweile nicht nur Unternehmen, sondern auch Veranlagungsfälle (z. B. im Bereich Vermietung und Verpachtung oder den Ansatz von Werbungskosten).

In der anschließenden Diskussion wurde dieser Eindruck von der Steuerberaterschaft geteilt, wobei allerdings stärker der Fokus auf Betriebsprüfungsfälle gelegt wurde. Mehrere Kolleginnen und Kollegen wussten Einzelfälle zu berichten, wo der Sachverhalt nicht zuvor auf der BP-Ebene ausreichend kommuniziert worden sei, sondern sofort die Strafsachen- und Bußgeldstelle in Bochum (StraBu) eingeschaltet worden sei.

Herr Götte und Herr Harms wiesen darauf hin, dass es verwaltungsintern einen Vordruck gebe, an dem sich der Betriebsprüfer zu halten habe und nach dem er entscheiden müsse, ob er die StraBu einschalte oder nicht. Anhand dieses Vordrucks entscheide der Betriebsprüfer, ob er den Fall an die StraBu weiterleitet. Diese sei dann Herrscher des Verfahrens und an dieser liege es dann, ob ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht.

Das Finanzamt Lippstadt gehe einzelfallbezogen vor, es seien in die Entscheidung mehrere Leute involviert, bevor die StraBu eingeschaltet wird. Herr Sellmann als Verbindungsmann zwischen Finanzamt Lippstadt und der StraBu merkt an, dass sich die Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren im Finanzamtsbezirk Lippstadt seit 2010 nicht signifikant erhöht habe. Dies gelte auch für Veranlagungsfälle. In 2015 betrafen von 69 gemeldeten Fällen aus dem V-Berzirk 25 Nichtabgabefälle und 17 Rentnerfälle. Damit blieben nur 26 echte Strafverfahrensfälle übrig.

Herr Scheidler fasste diesen Tagesordnungspunkt letztendlich mit den Worten zusammen, dass offensichtlich trotz der von der Finanzverwaltung Lippstadt dargelegten objektiven Fakten in der Beraterschaft wohl der subjektive Eindruck eines mittlerweile schnelleren und häufigeren Einleitens eines Strafverfahrens nicht ganz ausgeräumt werden konnte.

Anschließend bedankte er sich bei allen Anwesenden für die konstruktive Teilnahme an dem diesjährigen Kontaktgespräch, welches auch in Zukunft jährlich zwischen Ende Februar und Anfang März stattfinden solle. Gerade weil der Berufsalltag zwischen Finanzamt und Steuerberatern durch einen natürlichen Interessengegensatz geprägt sei, seien doch diese Kontaktgespräche ein geeignetes Hilfsmittel, um zu einem möglichst angenehmen und kommunikativen Klima aller Beteiligten beizutragen.

Lippstadt, 11. April 2016

sc-kh/ec



StB Dipl.-Kfm. Andree Scheidler

Steuerberaterverband Westfalen-Lippe

Verbandsbeauftragter